

Drucksache Nr.: 067/2023

Dezernat IV  
Federführend: Bauordnung  
Anlagen: 1  
Az.: 230 nh

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	08.03.2023	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	09.03.2023	Ö	zur Beschlussfassung

### Neubau einer Überdachung über dem Küchenbereich am Hohe-Loog-Haus

#### Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

#### Begründung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Überdachung an der Hohen-Loog-Hütte, Flst. Nr. 2864/36, Gemarkung Hambach. Die Überdachung soll auf dem bisher mit einem Flachdach ausgebildeten westlichen Gebäudeteil (Küche) errichtet werden und dient als Wetterschutz für Wanderer.

Die geplante Dachkonstruktion nimmt die Dachneigung des bestehenden Hüttendaches auf und überdeckt in zwei gegeneinander gesetzten Pultdächern das Flachdach über der Küche. Somit kommt es zu keiner Versieglung von bislang nicht überbauter Fläche.

Im Zuge des vorliegenden Antrages wurde festgestellt, dass die bestehende Fläche für die Außenbewirtschaftung aus baurechtlicher Sicht nie genehmigt wurde. Dies soll dementsprechend hiermit nachgeholt werden.

Die Außenbewirtschaftung (ca. 92 m<sup>2</sup>) südlich der Hütte befindet sich auf dem Flst. Nr. 5028/2, Gemarkung Diedesfeld.

#### **Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)**

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, ist § 35 Abs. 2 BauGB heranzuziehen. Demnach können im Einzelfall sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan ist die Hohe-Loog-Hütte als Bestand dargestellt.

Die Erschließung zur Hütte ist für das Hüttenpersonal sowie Rettungsfahrzeuge über einen Fahrweg gesichert.

#### **Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (LBauO/örtliche Bauvorschriften)**

Wird das Vorhaben entsprechend den vorliegenden Plänen ausgeführt, bestehen aus

bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Von Seiten der Naturschutzabteilung bestehen keine Bedenken, eine naturschutzrechtliche Kompensation ist entbehrlich.

Auch von Seiten des Forstamts bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Vorbehaltlich einer Zustimmung der Ortsbeiräte Diedesfeld und Hambach ist das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zulässig.

Wir bitten um Zustimmung durch den Ausschuss für Bau, Planung- und Verkehr.

Neustadt an der Weinstraße, 15.02.2023

Bernhard Adams  
Beigeordneter